

Hygienekonzept zur Verhinderung der Ausbreitung des Corona Virus für Veranstaltungen Dritter, **Gemeindegruppen** und Kreise der ev.-luth. Kirchengemeinde Mildenau bei Erreichen der **Überlastungsstufe**

Allgemeines:

- Für die Gruppen und Kreise gilt die 2G Regel, das heißt alle Personen müssen genesen oder geimpft sind. Ein Nachweis ist entsprechend vorzulegen.
- Bei Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre ist ein Tagesaktueller Test zulässig.
Es besteht die Möglichkeit sich vorher im Pfarramt kostenlos testen zu lassen (bitte Termin vereinbaren)
- Schüler gelten im Rahmen der Schultests als getestet.
- alle Teilnehmenden von Gruppen, Kreisen oder Veranstaltungen werden im Vorfeld, spätestens zu Beginn der Treffen vom Gruppenleiter über die Abstands- und Hygieneregeln informiert
- Zwischen den Hausständen werden mindestens 1,5 Meter Abstand gehalten.
- Bei Unterschreitung des Mindestabstandes ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen
- Der Zugang zu den Angeboten ist nur Personen mit gutem Allgemeinbefinden und ohne Symptome einer Virusinfektion erlaubt.
- Nach Betreten des Gebäudes stehen ausreichend Waschbecken mit Flüssigseife, Einmalhandtücher oder Handdesinfektion zur Verfügung.
- Die Hust- und Niesetikette ist zu beachten und einzuhalten.
- Die Räume werden nach der Veranstaltung gelüftet und desinfiziert, wenn nötig, wird zwischenzeitliches Lüften empfohlen.
- Beim Singen ist grundsätzlich ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen, für Proben kann bei einem Abstand von mindestens 2 Metern zwischen den Teilnehmern darauf verzichtet werden.
- Bei jeder Veranstaltung wird eine Teilnehmendenliste geführt und für 4 Wochen Datenschutzkonform aufbewahrt, Verantwortung dafür trägt der jeweilige Gruppenleiter
- Die Hygienevorgaben sind übersichtlich auf Hinweisplakaten ersichtlich.
- Hygienebeauftragte für die Kirchengemeinde Mildenau ist Franziska Diedrich, die Verantwortung für die Umsetzung in den jeweiligen Gruppen wird von ihr an den jeweiligen Gruppenleiter delegiert.
- Unabhängig von dem hier vorliegenden Hygienekonzept sind die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes bzw. anderer offizieller Verordnungen/Schreiben zu beachten

Folgende Hinweise sind zusätzlich zu beachten:

Für Kinder- und Jugendgruppen:

- Es werden ggf. die Regelungen für Angebote der Kinder- und Jugendhilfe berücksichtigt.
- Die Regelungen erfolgen auch in Abstimmung mit den Hygienekonzepten anderer Einrichtungen (z.Bsp. Schulen, KiTa usw.)
- Bei Mischgruppen (unterschiedliche Klassen, Schulen etc.) ist besonders sensibel auf die Hygieneregeln zu achten.

- Eltern müssen beim Bringen und Abholen der Kinder einen Mund-Nasenschutz tragen.

Für die Ausgabe von Speisen und Getränke im Rahmen von Veranstaltungen

- Es dürfen nur Speisen unter erhöhter Hygienevorsicht hergestellt und verarbeitet werden. (z.B. Hände vor der Zubereitung desinfizieren usw.)
- Bei der Ausgabe von Speisen und Getränken ist ein Mund-Nasenschutz zu tragen.
- Einzelne Gerichte/Getränke müssen separat abgedeckt an den Nutzer ausgegeben werden
- Besondere Sorgfalt ist auf die Einhaltung hygienischer Kriterien bei Reinigungs- und Spülvorgängen von Geschirr, Gläsern und Besteck zu legen. Geschirr, Gläser und Besteck müssen vor der Wiederverwendung vollständig trocken sein.
- Für Selbstbedienung gilt: Besteck ist einzeln über das Servicepersonal auszureichen. Tablett- und Geschirrentnahmestellen sowie in Buffetform angebotene Speisen sind vor Niesen und Husten zu schützen.
- Für die Entnahme von Speisen in Selbstbedienung müssen Entnahmezangen oder vergleichbare Hilfsmittel verwendet werden. Entnahmezangen oder vergleichbare Hilfsmittel sind regelmäßig zu reinigen und zu desinfizieren.
- Grundsätzlich sind beim Umgang mit Lebensmitteln allgemeinen Regeln der Lebensmittelhygiene und der Hygiene des Alltags zu beachten. Regelmäßiges Händewaschen ist unbedingt sicherzustellen.

Für Veranstaltungen Dritter auf dem Gelände oder in Gebäuden der Kirchgemeinde:

- Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass alle oben genannten Punkte eingehalten werden
- Es muss vom Veranstalter ein Hygienebeauftragter benannt werden

Mildenau, den 10. November 2021

Ort, Datum, Unterschrift